

**POMMERSCHE MEDIZINISCHE UNIVERSITÄT SZCZECIN**

**STUDIENORDNUNG**

**DER POMMERSCHEN MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT SZCZECIN**

**INHALTSVERZEICHNIS**

	Seite
I. Allgemeine Vorschriften .....	3
II. Preise und Auszeichnungen .....	7
III. Organisation des akademischen Jahres .....	8
IV. Studienverlauf .....	10
V. Studienabschluss .....	16

---

---

Verzeichnis der Anlagen

- Anlage Nr. 1** Ordnung des Individuellen Studienprogramms und des Individuellen Studienplans für Studierende der Pommerschen Medizinischen Universität Szczecin
- Anlage Nr. 2** Grundsätze des Wechsels der Studienplätze durch die Studierenden der Pommerschen Medizinischen Universität Szczecin von der Studienfachrichtung Medizin und Zahnmedizin zu der Studienfachrichtung Medizin sowie von der Studienfachrichtung Medizin zu der Studienfachrichtung Medizin und Zahnmedizin
- Anlage Nr. 3** Ordnung zur Anpassung der Organisation und der Umsetzung des didaktischen Prozesses an die Bedürfnisse behinderter Studenten

**KAPITEL I**  
**Allgemeine Vorschriften**

§1

1. An der Pommerschen Medizinischen Universität Szczecin, nachfolgend „**Hochschule**“ genannt, werden Bachelor-, Master- und einheitliches Magisterstudium angeboten.
2. Es werden Vollzeitstudium und Teilzeitstudium angeboten.
3. Der Unterricht wird vorbehaltlich Abs. 4 in der polnischen Sprache abgehalten.
4. An der Hochschule kann der Unterricht in Fremdsprachen abgehalten werden.
5. Das Teilzeitstudium und das fremdsprachige Studium sind gebührenpflichtig.
6. Das Studium erfolgt entsprechend den Studienprogrammen, darunter den vom zuständigen Organ der Studentenselbstverwaltung begutachteten und vom Fakultätsrat verabschiedeten Studienplänen.
7. Die Organe der Hochschule sind verpflichtet, nach Möglichkeit Maßnahmen zur Anpassung der Organisation und der richtigen Umsetzung des didaktischen Prozesses an besondere Bedürfnisse der Studierenden mit Behinderungen, darunter zur Anpassung der Studienbedingungen an die Art, den Grad und den Charakter der Behinderung sowie an die Eigenart der jeweiligen Studienfachrichtung, zu ergreifen.
8. Die Hochschule setzt die Politik der Bildungsqualität durch das Hochschulsystem des Bildungsqualitätsmanagements um. Zwecks der Realisierung seiner Aufgaben werden Richtlinien zur Absicherung der hohen Bildungsqualität herausgegeben.

§2

1. Die vorliegende Studienordnung der Pommerschen Medizinischen Universität Szczecin, nachfolgend „Studienordnung“ genannt, findet die Anwendung für sämtliche Formen, Typen und Studienfachrichtungen, die an der Hochschule vorhanden sind, außer Promotionsstudium und Postgraduiertenstudium.
2. Jedes Mal, wenn in der vorliegenden Ordnung die Rede vom Gesetz ist, wird damit das Gesetz über Hochschulwesen vom 27. Juli 2005 mit späteren Änderungen gemeint.

§3

1. Die Aufnahme zum Studium an der Hochschule erfolgt nach den Grundsätzen, die im Beschluss des Senats über die Festlegung der Regelungen und des Modus zur Aufnahme der Kandidaten zum Vollzeit- oder Teilzeitstudium für das betreffende akademische Jahr angeordnet werden.
2. Nach der Ablegung des Eides, dessen Inhalt durch die Satzung der Hochschule festgelegt ist, sowie nach der Immatrikulation erwirbt die zum Studium aufgenommene Person die Studentenrechte.
3. Rechte und Pflichten des Studenten erlöschen mit dem Tag des Studienabschlusses oder der Exmatrikulation. Eine Person, die das Bachelorstudium absolvierte, behält die Studentenrechte bis zum 31. Oktober dieses Jahres, in dem sie dieses Studium absolvierten mit Ausnahme des Anrechts auf materielle Unterstützung vom Staat.
4. Die Aufnahme des Studiums in einer zusätzlichen Studienfachrichtung ist ausschließlich auf dem Wege eines Auswahlverfahrens zulässig.

§4

1. Eine zum Studium aufgenommene Person hat den im Art. 160a des Gesetzes genannten Vertrag zu unterzeichnen, in dem Bedingungen für die Erhebung und die Höhe der Gebühren für Bildungsleistungen und sonstiger, mit dem Studium verbundener, Gebühren geregelt werden.
2. Die Höhe der Gebühren wird vom Rektor festgelegt.

3. Die Regelungen zur Erhebung der Gebühren und zur Ratenzahlung werden vom Senat festgelegt.

§5

1. Studierende von allen Studienfachrichtungen der Hochschule bilden eine Studentenselbstverwaltung.
2. Vertreter von allen Studierenden sind Organe der Studentenselbstverwaltung.
3. Die Regelungen zur Organisation, zum Handlungsmodus, zu den Arten und Methoden der Auswahl der Organe der Studentenselbstverwaltung sowie ihre Kompetenzen werden durch die Ordnung der Selbstverwaltung festgelegt

§6

1. Das Oberhaupt und der Betreuer von allen Studierenden an der Hochschule ist der Rektor der Hochschule und das Oberhaupt und der Betreuer von den Studierenden in der jeweiligen Fakultät ist der Dekan der für den betreffenden Studierenden zuständigen Fakultät.
2. Der Dekan organisiert den Lehr- und Erziehungsprozess und kann bei der Wahrnehmung seiner Pflichten mit den Organen der Studentenselbstverwaltung zusammenarbeiten.
3. Die Instanz für Berufungen gegen die Entscheidungen des Dekans in Angelegenheiten aus der Studienordnung ist der Rektor der Hochschule. Entscheidungen des Rektors sind endgültig.

§7

1. Der Dekan bestellt nach Einholung der Begutachtung von der Studentenselbstverwaltung unter den im betreffenden Studienjahr unterrichtenden Hochschullehrern einen Studentenbetreuer.
2. Der Studentenbetreuer:
  - 1) unterstützt die Studierenden mit Rat und Hilfe,
  - 2) beteiligt sich aktiv an der Organisation der Lehrveranstaltungen im betreffenden Jahr, insbesondere an der Festlegung des Prüfungszeitpläne
  - 3) ist berechtigt, in Angelegenheiten der Studierenden bei Lehreinheiten und bei der Hochschulleitung zu monieren.

§8

1. Studierende im betreffenden Jahr werden in Lehrveranstaltungsgruppen aufgeteilt.
2. Der Interessenvertreter einer Lehrveranstaltungsgruppe ist der Gruppensprecher.
3. Der Interessenvertreter der Studierenden in einem Jahr ist der Studiensprecher.

§9

Ein Studierender hat das Recht:

- 1) eigene wissenschaftliche Interessen zu entwickeln und zu diesem Zwecke Räumlichkeiten, Ausrüstung und Mittel der Hochschule sowie Hilfe der Hochschullehrer und der Organe der Hochschule in Anspruch zu nehmen,
- 2) sich am Leben der Hochschule durch Organe der Studentenselbstverwaltung zu beteiligen,
- 3) an der Wahl der Hochschulleitung nach den in der Satzung und in sonstigen Rechtsakten der Hochschule festgelegten Regelungen teilzunehmen,
- 4) an wissenschaftlichen Zirkeln teilzunehmen, sowie sich an Wissenschafts-, Entwicklungs- und Umsetzungsarbeiten an der Hochschule zu beteiligen,
- 5) Preise und Auszeichnungen, darunter den Diamanten-Grant, nach den durch separate Vorschriften geregelten Grundsätzen zu erlangen,

- 6) materielle Unterstützung nach den an der Schule festgelegten Grundsätzen entsprechend den diesbezüglich gesetzlichen Vorschriften zu erhalten,
- 7) an anderen Hochschulen entsprechend den in gesonderten Vorschriften festgelegten Regelungen zu studieren,
- 8) Hilfe der Hochschule bei der Suche nach Arbeit und Berufspraktikum in Anspruch zu nehmen,
- 9) Einsicht in eigene Prüfungsarbeit/Arbeit zum Leistungsnachweis in der Anwesenheit des Hochschullehrers mit der Möglichkeit des Erhalts der Erläuterungen innerhalb von 7 Tagen ab der Bekanntgabe der Ergebnisse zu nehmen.
- 10) Einsicht in eigene Personalakte des Studierenden unter Aufsicht eines Mitarbeiters des Dekanats zu nehmen.

#### §10

Ein Studierender darf nach einem Individuellen Studienprogramm und einem Individuellen Studienplan entsprechend den in der Anlage Nr. 1 zur vorliegenden Studienordnung festgelegten Regelungen studieren.

#### §11

1. Zu den Pflichten des Studierenden gehört das Handeln entsprechend dem Inhalt von dem Eid und der Studienordnung.
2. Ein Student ist insbesondere verpflichtet:
  - 1) Kenntnisse, Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um sich auf berufliche Arbeit vorzubereiten,
  - 2) Bildungsmöglichkeiten der Hochschule voll in Anspruch zu nehmen, d.h.:
    - a) an Lehrveranstaltungen und organisatorischen Aktivitäten teilzunehmen,
    - b) termintreu Leistungsnachweise in den Modulen/Fächern zu erlangen, Prüfungen abzulegen, Praktika zu absolvieren und sonstige im Studienprogramm vorgesehenen Anforderungen zu erfüllen,
  - 3) Prinzipien der medizinischen Ethik und der Deontologie zu beachten,
  - 4) die an der Hochschule geltenden gesetzlichen Vorschriften zu beachten,
  - 5) Gebühren und sonstige Verbindlichkeiten an die Hochschule termingerecht zu leisten,
  - 6) Studentenevaluation in Bezug auf Hochschullehrer und ihre Lehrveranstaltungen auszufüllen,
  - 7) tadelloses Betragen, kollegiales Zusammenleben und Sorge für den guten Ruf der Hochschule an den Tag zu legen,
  - 8) mit dem Eigentum der Hochschule schonend umzugehen,
  - 9) die ID-Plakette im Unterricht an einer sichtbaren Stelle zu tragen,
  - 10) das Dekanat über die Änderung des Namens, der Anschrift und sonstiger Daten, die einen direkten Kontakt erleichtern, zu informieren,
  - 11) termingerecht mit der Bibliothek abzurechnen,
  - 12) periodische ärztliche Untersuchungen durchzuführen,
  - 13) die Webseite des virtuellen Dekanats zu nutzen und deren Inhalt systematisch einzusehen.

#### §12

1. Der Student ist verpflichtet, den Studentenausweis abzuholen.
2. Der Studentenausweis ist ein den Studentenstatus bestätigendes Dokument.
3. Das Anrecht auf den Studentenausweis haben Studierende bis zum Tag des Studienabschlusses, der Suspendierung oder der Exmatrikulation und im Fall der

Absolventen des Bachelorstudiums bis zum 31. Oktober dieses Jahres, in dem sie dieses Studium absolvieren.

4. Im Fall der Beschädigung oder des Verlustes des Studentenausweises ist der Studierende verpflichtet, die Hochschule darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
5. Die Gültigkeit des Studentenausweises wird in jedem Semester durch die Aktualisierung der Daten im EDV-System und durch das Auftragen eines Hologramms bestätigt.

#### §13

1. Bei Prüfungen bzw. Leistungsnachweisen gilt für die Studierenden das Verbot, elektronische Geräte dabei zu haben, welche Fernkontakt mit anderen Personen ermöglichen, sowie von den Prüfern nicht zugelassene Lehrmaterialien und -mittel zu verwenden.
2. Die Feststellung, dass ein Student während der Prüfung oder der Arbeit zum Leistungsnachweis die im Punkt 1 genannten Geräte, Materialien oder Mittel besitzt, wird die Folge haben, dass der Student aus dem Raum ausgewiesen wird und für die Prüfung oder den Leistungsnachweis das Prädikat „ungenügend“ erhält.
3. Jede Feststellung der im Abs. 2 genannten Umstände wird als Folge dem Disziplinarbeauftragten für Studierende gemeldet.

#### §14

1. Im Falle eines begründeten Verdachts der teilweisen oder gänzlichen Aneignung der Urheberschaft durch einen Studierenden in Bezug auf ein fremdes Werk unterrichtet der Leiter der Lehreinheit darüber unverzüglich den Dekan.
2. Im Falle der Bestätigung der im Abs 1 genannten Umstände beantragt der Dekan beim Rektor die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den Studierenden.

#### §15

Auf dem Hochschulgelände ist die Einführung, der Konsum und der Vertrieb von Rauschgiftmitteln verboten.

#### §16

1. Für eine Verletzung der an der Hochschule geltenden Vorschriften, für eine Handlung gegen den Eid sowie für Taten, welche eines Studierenden unwürdig sind, trägt der Studierende eine Disziplinar- oder Strafverantwortung nach gesonderten Vorschriften.
2. Eine Abschrift des Disziplinarurteils wird der Personalakte des Studierenden beigelegt.

#### §17

1. Ein Studierender darf mit der Zustimmung des Dekans in Form einer Entscheidung den Studienplatz von einer anderen Hochschuleinrichtung, darunter aus dem Ausland, zu der Hochschule wechseln, sofern er allen Pflichten gemäß den Vorschriften dieser Hochschuleinrichtung nachkommt, die von ihm verlassen wird, und zwar mit Vorbehalt des Abs. 3.
2. Im Fall von den in gebührenpflichtigen Studienfachrichtungen immatrikulierten Studierenden darf der Wechsel zu der Hochschule ausschließlich in einer gebührenpflichtigen Studienfachrichtung erfolgen. Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf die Studierenden in den Schwerpunkten der Gesundheitswissenschaften.
3. Der Fakultätsrat bestimmt mit Vorbehalt der Vorschriften aus der vorliegenden Ordnung die genauen Bedingungen und den Modus für den Wechsel des Studienplatzes für Studierende von anderen Hochschuleinrichtungen. Dies betrifft insbesondere: die

Bildungsform, die Studienform, die Studienfachrichtung, die Vorlesungssprache sowie die Arten der Dokumente und die Fristen.

4. Die Anerkennung der vom Studierenden absolvierten Studieninhalte erfolgt nach den Regelungen aus dem §21.

§18

1. Ein Student der Hochschule darf zu einer anderen Hochschule wechseln.
2. Ein Student, der den Wechsel zu einer anderen Hochschule vornimmt, ist verpflichtet:
  - 1) innerhalb von 7 Tagen ab dem Erhalt der Zustimmung des Dekans der anderen Hochschule den Dekan der zuständigen Fakultät darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen,
  - 2) den Laufzettel vorzulegen,
  - 3) finanziell mit der Hochschule abzurechnen.

§19

1. Im Fall, wenn nach dem Anfang des akademischen Jahres nicht alle Plätze im 1. Studienjahr des Vollzeitstudiums belegt sind, darf der Dekan bis zum 31. Oktober die Entscheidung über die Übernahme eines Studierenden vom 1. Studienjahr des Teilzeitstudiums im Rahmen der betreffenden Studienfachrichtung treffen.
2. Studierende, die in dem Studium an der Hochschule im vorherigen Studienjahr das Durchschnittsprädikat von 4,20 oder mehr erlangten, können vom Teilzeitstudium zum Vollzeitstudium übernommen werden. Die Vorschrift aus dem § 39 Abs. 5 findet entsprechend die Anwendung.
3. Ein Studierender kann mit der Zustimmung des Dekans an der Hochschule im Rahmen derselben Studienfachrichtung und derselben Vorlesungssprache vom Vollzeitstudium zum Teilzeitstudium wechseln.
4. Eine Bedingungen für den im Abs. 2 und 3 genannten Wechsel ist die Absolvierung des vorherigen Studienjahres.
5. Studierende im 6. Studienjahr Medizin oder im 6. Studienjahr Zahnmedizin in Form von Teilzeitstudium können im letzten Studienjahr ab dem Sommersemester in das Vollzeitstudium übernommen werden.
6. Die Anerkennung der vom Studierenden absolvierten Studieninhalte erfolgt nach den Regelungen aus dem §21.

§20

1. Ein Studierender darf mit der Zustimmung der Dekane von beiden Studienfachrichtungen den Studienplatz zu einer anderen Studienfachrichtung im Rahmen der Fakultät oder der Hochschule wechseln.
2. Bedingungen für den Wechsel zu der Studienfachrichtung Medizin oder zu der Studienfachrichtung Medizin und Zahnmedizin werden in der Anlage Nr. 2 zu der Ordnung festgelegt.
3. Bedingungen für den Wechsel zu anderen Studienfachrichtungen werden von den zuständigen Fakultätsräten festgelegt..
4. Die Anerkennung der vom Studierenden absolvierten Studieninhalte erfolgt nach den Regelungen aus dem §21.

§21

1. Die Übertragung und die Anerkennung der Studieninhalte, die vom Studierenden an der Lehrinheit der Heimathochschule oder an einer anderen Hochschule, darunter an einer

- ausländischen Hochschule, absolviert werden, erfolgt nach den von der Hochschule festgelegten Regelungen.
2. Einem Studierenden, der die an einer anderen Hochschuleinrichtung als die Heimathochschule, darunter an einer ausländischen Hochschule, absolvierten Studieninhalte anerkennen lässt, wird solche Anzahl der ECTS-Punkte zugeschrieben, welche den Leistungen aus der Absolvierung entsprechender Lehrveranstaltungen und Praktika an der übernehmenden Einrichtung entsprechend den Regelungen aus dem Gesetz zugeschrieben wird.
  3. Die Entscheidung über die Anerkennung der Fächer wird vom Dekan auf den Antrag des Studierenden getroffen, der innerhalb von 14 Tagen ab dem Beginn des Unterrichts in dem betreffenden Fach zu stellen ist, und zwar nach der Prüfung der vom Studierenden vorgelegten Dokumentation zum Verlauf des Studiums an einer anderen Lehrinheit der Heimathochschule oder außerhalb der Heimathochschule.
  4. Bei der Entscheidung zur Anerkennung der Fächer werden vom Dekan die Bildungsergebnisse berücksichtigt, die an einer anderen Lehrinheit der Heimathochschule erreicht wurden, und curriculare Unterschiede ermittelt, die der Studierende nachzuholen hat.
  5. Als Voraussetzung für die Anerkennung der an einer anderen Lehrinheit der Heimathochschule oder außerhalb der Heimathochschule, darunter an ausländischen Hochschulen, absolvierten Studieninhalte gilt anstelle der Zuordnung der Punkte an die im Studienplan festgelegten Lehrveranstaltungen und Praktika die Feststellung der Übereinstimmung der Bildungsergebnisse nach dem Modus aus den Absätzen 2, 3 und 4.

## **KAPITEL II**

### **Preise und Auszeichnungen**

#### §22

1. An Studierende, die sich durch herausragende Studienleistungen oder durch einen Beitrag in die Entwicklung der Hochschule auszeichnen, können folgende Preise und Auszeichnungen vergeben werden:
  - 1) vom Minister,
  - 2) vom Rektor,
  - 3) vom Dekan
  - 4) von anderen Einrichtungen.
2. Preise und Auszeichnungen werden entsprechend ihren Ordnungsvorschriften verliehen.
3. Kandidaten für die Preisverleihung werden gemeldet von:
  - 1) Einmann-Organen der Hochschule,
  - 2) kollegialen Organen der Hochschule,
  - 3) Studentenselbstverwaltung und Studentenorganisationen an der Hochschule,
  - 4) anderen Einrichtungen.
4. Preise und Auszeichnungen werden im Diplomzeugnis erfasst.

#### §23

1. In einem akademischen Jahr kann der Rektor an die drei besten Absolventen des einheitlichen Magisterstudiums in jeder Fakultät, die das Studium fristgerecht absolvierten, nicht bestraft wurden und das Durchschnittsprädikat für Lernergebnisse aus dem ganzen Studium, berechnet nach dem § 58 der Ordnung, von mindestens 4,60 erreichten, einen finanziellen Preis in der maximalen Höhe von 70% des Mindestlohns gemäß den Vorschriften über den Mindestlohn im betreffenden Jahr verleihen.

2. In einem akademischen Jahr kann der Rektor an die drei besten Absolventen des Bachelorstudiums und an die drei besten Absolventen des Masterstudiums in jeder Fakultät, die das Studium fristgerecht absolvierten, nicht bestraft wurden und das Durchschnittsprädikat für Lernergebnisse aus dem ganzen Studium, berechnet nach dem § 58 der Ordnung, von mindestens 4,60 erreichten, einen finanziellen Preis in der maximalen Höhe von 35% des Mindestlohns gemäß den Vorschriften über den Mindestlohn im betreffenden Jahr verleihen.

**KAPITEL III**  
**Organisation des akademischen Jahres**  
**Organisation der Lehrveranstaltungen**

§24

1. Das akademische Jahr beginnt an der Hochschule in allen Studienjahren nicht später, als am 1. Oktober und dauert nicht länger, als bis zum 30. September des nächsten Kalenderjahres, und für Studienfachrichtungen, die planmäßig im Wintersemester enden, bis zum letzten Tag Februar.
2. Ein akademisches Jahr besteht aus:
  - 1) dem Wintersemester,
  - 2) dem Sommersemester,
  - 3) der Zeitraum vom Abschluss des Sommersemesters bis zum Anfang des Wintersemesters ist für die im Studienplan vorgesehenen Praktika, für Sommerferien und für Nachprüfungen bestimmt.
3. Das Wintersemester umfasst:
  - 1) den Zeitraum der Lehrveranstaltungen,
  - 2) Prüfungsperiode im Wintersemester,
  - 3) Winterferien und Semesterpause.
4. Das Sommersemester umfasst:
  - 1) den Zeitraum der Lehrveranstaltungen,
  - 2) Frühlingsferien,
  - 3) Prüfungsperiode nach dem Sommersemester.
5. Die Prüfungsperioden dauern insgesamt nicht kürzer als 5 Wochen.
6. Im Fall von Blockveranstaltungen finden die Prüfungen in einzelnen Fächern nach dem Ende eines Blocks statt.
7. Die Prüfungsperioden können in der kontinuierlichen Form abgehalten werden.
8. Die Zeitpläne für die Prüfungsperioden werden von einem vom Dekan bestellten Gremium zu den Terminen festgelegt, die in der im Abs. 10 genannten Verordnung des Rektors angegeben sind.
9. Die vom Dekan genehmigten Zeitpläne werden auf der Webseite des Dekanats bekanntgegeben.
10. Eine Organisation des akademischen Folgejahres wird vom Rektor festgelegt und spätestens bis Ende April jedes Jahres bekannt gegeben.
11. Der Rektor kann im Laufe des akademischen Jahres unterrichtsfreie Stunden und Tage anordnen. Das Studentenparlament darf dazu seine Begutachtung abgeben und Anträge stellen.
12. In begründeten Fällen darf der Rektor auf Antrag des Dekans die Entscheidung über den Beginn der Lehrveranstaltungen in einer bestimmten Studienfachrichtung vor dem Beginn des akademischen Schuljahres treffen. Der Unterricht darf nicht früher, als 2 Wochen vor dem Beginn des akademischen Jahres beginnen und nicht später, als am 30. September enden.



§25

1. Alle Lehreinheiten sind verpflichtet, eine interne Lehrordnung festzulegen, die auf den Vorschriften der Studienordnung als übergeordnete Regelung sowie auf den Leitlinien des Bildungsqualitätsmanagements basiert. Die Lehrordnung der Einrichtung, nachfolgend als „interne Ordnung“ bezeichnet, enthält insbesondere:
  - 1) Form der Lehrveranstaltungen,
  - 2) Methoden und Formen zum Aufholen des Unterrichts, darunter zum Aufholen der Abwesenheit vom Unterricht,
  - 3) Bedingungen und Methoden der Zulassung der Studierenden zu den Leistungsnachweisen und Prüfungen
  - 4) Bedingungen für die Zulassung der Studierenden zum einzelnen Unterricht im betreffenden akademischen Jahr,
  - 5) Bedingungen und Methoden der Durchführung von Leistungsnachweisen und Prüfungen,
  - 6) Bedingungen für die Freistellung von manchen Leistungsnachweisen oder Prüfungen,
  - 7) Bedingungen für die Zulassung der Studierenden zu dem s.g. Freiversuch, von dem im § 32 Abs. 8 die Rede ist,
  - 8) Bewertungskriterien,
  - 9) die für den Lehrprozess in der Anstalt verantwortliche Person.
2. Die interne Ordnung bedarf der Bestätigung durch den Dekan vor dem Beginn des akademischen Jahres nach Rücksprache mit der Studentenselbstverwaltung. Die Lehreinheiten stellen dem Dekan den Entwurf der internen Ordnung spätestens bis zum 30. Juni vor. Die Ordnung ist an Studierende zur Kenntnisnahme vor dem Beginn des Unterrichts bekannt zu geben.
3. Die Lehranstalt hat die bestätigte interne Ordnung einzuhalten.
- 3a. Der Leiter einer Lehranstalt (oder eine von ihm ermächtigte Person) ist verantwortlich für die Bekanntgabe der vollständigen Information zum Umfang des Stoffs für einen Leistungsnachweis oder eine Prüfung in der Form der Angabe der erforderlichen Literatur und des zu beherrschenden Themenbereichs an die Studierenden.
4. Die interne Ordnung wird an die Studierenden mindestens 7 Tage vor dem Beginn des Unterrichts durch Aushang am Anschlagbrett und Veröffentlichung auf den Webseiten der Lehreinheit bekanntgegeben.
5. Ein Muster für die interne Ordnung wird vom Rektor durch eine Verordnung festgelegt.

§26

1. Die Anwesenheit des Studierenden an sämtlichen Lehrveranstaltungen ist pflichtig.
2. In besonders begründeten Fällen kann der Dekan auf den innerhalb von 7 Tagen ab der Beendigung dieser Abwesenheit gestellten Antrag eine kurzzeitige Abwesenheit des Studierenden vom Unterricht als gerechtfertigt anerkennen. Der Studierende kann das Studienprogramm, das er aufgrund seiner Abwesenheit versäumt hat, durch Selbstbildung, durch einen Aufsatz, durch das Nachholen von Übungen zu einem mit dem Lehrer vereinbarten Zeitpunkt umsetzen.
3. Die Abwesenheit eines Studierenden, der während des Unterrichts an Sitzungen der Kollegialorgane und der Wahlorgane in den funktionierenden Strukturen der Hochschule teilnimmt, sowie die Hochschule aktiv während der wissenschaftlichen Versammlungen des Wissenschaftlichen Studentenzirkels oder an Sportwettbewerben vertritt, gilt in den Lehrveranstaltungen, die während der Sitzungen, Versammlungen oder Wettbewerbe stattfinden, als gerechtfertigt, ohne die Erfordernis der Nachholung.

4. Lehrveranstaltungen werden in Gruppen umgesetzt, bei denen die Teilnehmerzahl unter Berücksichtigung der Art des Unterrichts in den einzelnen Studienfachrichtungen vom Rektor festgelegt wird.

## **KAPITEL IV** **Studienverlauf**

### §27

1. Die Studienprogramme, darunter die Studienpläne, werden vom Fakultätsrat beschlossen. Die Studienprogramme, darunter die Studienpläne, werden vom Dekan an die Studierenden durch Veröffentlichung auf den Webseiten des Dekanats nicht später, als bis Ende April jedes Jahres, bekanntgegeben.
2. Die Studienprogramme, darunter die Studienpläne, berücksichtigen die ECTS-Punkte.
3. Die ECTS-Punkte werden zugeteilt für:
  - 1) die Absolvierung des Unterrichts und der Praktika, die im Bildungsprogramm vorgesehen sind, wobei die Zahl der ECTS-Punkte nicht vom erlangten Prädikat abhängt und die Bedingung für deren Vergabe ist, dass der Studierende die Anforderungen bezüglich der Bildungsergebnisse erfüllt, die durch die Absolvierung des Unterrichts und der Praktika bestätigt werden,
  - 2) Vorbereitung und Abgabe der Diplomarbeit oder Vorbereitung auf die Diplomprüfung gemäß dem Bildungsprogramm.

### §28

1. Als Zeitraum für Leistungsnachweise gelten je nach der Studienfachrichtung ein akademisches Jahr, nachfolgend als „Jahr“ bezeichnet, oder ein Semester.
2. Als Voraussetzung für die Absolvierung eines Jahres/eines Semesters gilt die Erreichung der beabsichtigten Bildungsergebnisse, die durch Leistungsnachweise in allen Fächern aus dem Plan für ein Semester/ ein Jahr, durch das Ablegen aller Prüfungen und durch die Absolvierung der im Studienplan für das betreffende Jahr vorgesehenen Praktika sowie durch die Erreichung der aus dem Studienprogramm hervorgehenden Zahl der ECTS-Punkte bestätigt werden.
3. Zwecks der Absolvierung eines Jahres hat der Studierende dem Dekan die Dokumentation des Praktikums mit der Bestätigung der Absolvierung der im Studienplan für das betreffende Jahr vorgesehenen Praktika vorzulegen. Dies hat spätestens am Folgetag nach dem letzten Tag der Nachprüfungsperiode zu erfolgen.
4. Die Absolvierung eines Jahres wird mit einem Eintrag des Dekans für das nächste Studienjahr in die Dokumentation des Studienverlaufs bestätigt

### §29

1. Als Absolvierung eines Fachs gilt der Nachweis der Teilnahme an den im Studienplan für das betreffende Fach/ Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen und das Erlangen eines zumindest positiven Prädikats bei der Überprüfung der vom Studierenden erreichten Bildungsergebnisse.
2. Ein Studierender hat das Fach mit Vorbehalt von §39 und §40 bis Ende der Nachprüfungsperiode zu absolvieren.
3. Die Absolvierung eines Fachs wird von dem für dieses Fach zuständigen Hochschullehrer oder von einer durch den Dekan ermächtigten Person bestätigt.
4. Die Fristen für das Erbringen der Leistungsnachweise werden vom Leiter der Lehreinheit festgelegt.

5. In Angelegenheiten der Ergebnisse der Leistungsnachweise steht dem Studierenden das Recht auf eine Berufung innerhalb von 7 Tagen nach der Bekanntgabe der Ergebnisse des Leistungsnachweises zu. Die Berufung wird beim Leiter der Lehrereinheit eingelegt, der die Prüfung der Kenntnisse oder der Fertigkeiten des Studierenden durch einen Ausschuss anordnen kann. Die diesbezügliche Entscheidung ist innerhalb von einer Woche ab der Antragstellung zu treffen.
6. Die Ergebnisse der Leistungsnachweise können an die Studierenden im EDV-System der Hochschule bekanntgegeben werden.
7. In besonderen Fällen kann der Dekan dem Leiter der Anstalt die Anweisung erteilen, den Leistungsnachweis unter Einhaltung der Frist zu wiederholen.
8. Die Termine für die Leistungsnachweise sind so festzulegen, dass der Studierende an einem Tag nur einen Leistungsnachweis für ein Semester oder ein Jahr zu erbringen hat.

### §30

1. Ein Studierender hat die aus dem Studienplan hervorgehenden Praktika zu absolvieren.
2. Ein Student kann ein Praktikum im Inland oder im Ausland unter Einhaltung der in den Studienprogrammen genannten Bedingungen absolvieren. Ein Student darf das Praktikum unter anderen Bedingungen ausschließlich mit der Zustimmung des Dekans absolvieren.
3. Die Praktika finden nach den in den Studienfachrichtungen geltenden Regelungen statt.
4. Die Teilnahme des Studenten an den Arbeiten eines Forschungslagers oder an einer anderen Form der Arbeit kann die Grundlage für Anerkennung der teilweisen oder gänzlichen Absolvierung des Praktikums darstellen, wenn dies zur Erreichung der beabsichtigten Bildungsergebnisse führt.
5. Die Grundlage für Anerkennung der Absolvierung des Praktikums ist die Erreichung der beabsichtigten Bildungsergebnisse, wodurch das Erlangen der im Bildungsprogramm festgelegten Zahl der ECTS-Punkte ermöglicht wird.

### §31

1. Eine Prüfung in einem Fach /Modul ist eine Prüfung des Standes der Erreichung von den im Bildungsprogramm angesetzten Bildungsergebnissen.
2. Als Bedingung für die Zulassung eines Studierenden zur Prüfung ist der Leistungsnachweis in diesem Fach/Modul nach den Regelungen, die in der im § 25 genannten internen Ordnung der Anstalt genannt sind.

### §32

1. Die Prüfung in jedem Fach/Modul findet separat statt und wird gesondert bewertet.
2. Die Prüfung in Fächern/Modulen, die als Blockveranstaltungen abgehalten werden, wird gemeinsam durchgeführt und es wird ein gemeinsames Prädikat für den Block verliehen.
3. Die Prüfung kann aus einem theoretischen und einem praktischen Teil bestehen. Die theoretische Prüfung kann eine mündliche oder eine schriftliche Form z.B. Test, Aufsatz, Rechenaufgaben, haben.
4. Der Zeitabstand zwischen den Prüfungen in den einzelnen Fächern hat mindestens einen Tag zu betragen. Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf das Teilzeitstudium in der Fakultät für Gesundheitswissenschaften.
5. Ein Student, der im Laufe des Unterrichts im betreffenden Fach/Modul gute Leistungen erzielte, kann von der Prüfung in diesem Fach freigestellt werden, und zwar nach den Regelungen aus der im § 25 genannten internen Ordnung der Lehrereinheit .
6. Ergebnisse der Prüfungen werden an die Studierenden im EDV-System der Hochschule bekanntgegeben.

7. In besonderen Fällen kann der Dekan dem Leiter der Anstalt die Anweisung erteilen, die Orüfung unter Einhaltung der Frist zu wiederholen.
8. Ein Student, der den Leistungsnachweis in einem Fach/Modul erlangte, kann mit der Zustimmung des Prüfers die Prüfung vor der festgelegten Prüfungsperiode als Freiversuch ablegen. Ein negatives Prüfungsergebnis im Freiversuch entzieht dem Studierenden nicht das Recht, zur Prüfung in dem ersten regelrechten Termin anzutreten. Die Kriterien der Zulassung eines Studenten zum Freiversuch werden durch die interne Ordnung der Lehreinheit festgelegt, bei der das Fach unterrichtet wird.
9. Eine Prüfung, die für ein betreffendes Studienjahr mit der Zustimmung des Dekans vor der festgelegten Prüfungsperiode stattfindet, gilt als der erste von den in der vorliegenden Ordnung vorgesehenen Prüfungsterminen. Dessen Durchführung bedarf der Zustimmung von allen Studenten in dem betreffenden Jahr, die die Prüfung ablegen, sowie der Zustimmung des Dekans und des Leiters der Anstalt.

### §33

Im Fall von Studenten, die außerhalb der Heimathochschule, darunter an ausländischen Hochschulen im Rahmen des Programms Erasmus+ studieren, werden die vom Studenten an einer ausländischen Hochschule erlangten Leistungsnachweise und Prädikate vom Dekan in die Dokumentation zum Verlauf des Studiums anhand der vom Studenten vorgelegten Dokumente mit der Bestätigung der Gastgeber-Hochschule eingetragen. Originale oder beglaubigte Kopien der Dokumente werden in der Personalakte des Studenten aufbewahrt. Eine Voraussetzung für die Anerkennung der Absolvierung eines Jahres/eines Semesters außerhalb der Heimathochschule, darunter an ausländischen Hochschulen im Rahmen des Programms Erasmus+, ist das Erlangen der erforderlichen Zahl der ECTS-Punkte.

### §34

1. Prüfungen werden von Leitern der Lehreinheiten oder von den bei einer Lehreinheit eingestellten Hochschullehrer mit dem akademischen Grad des habilitierten Doktors durchgeführt. Verantwortlich für die Durchführung der Prüfung ist der Leiter der Lehreinheit oder einer zur Durchführung der Prüfung ermächtigte Person.
2. Im Fall der Abschlussprüfungen in klinischen Fächern, die in der Test-Form an mehreren Anstalten (im Blocksystem) stattfinden, sind für die Durchführung der Prüfung die Bevollmächtigten für die Fächer verantwortlich.
3. In begründeten Fällen kann der Dekan zur Durchführung einer Prüfung bei einer Anstalt im betreffenden Jahr andere Hochschullehrer oder eine andere Person, die auf der Grundlage eines Vertrages unterrichtet, ernennen.

### §35

1. Im Fall eines negativen Prüfungsergebnisses steht dem Studierenden das Recht auf zwei Nachprüfungen zu.
2. Die zweite Nachprüfung kann auf das Ersuchen des Studierenden, des Prüfers oder des Dekans vor einem Prüfungsausschuss stattfinden.
3. Der Zeitabstand zwischen den Nachprüfungen hat mindestens zwei Tage zu betragen.
4. Ein Student hat die Nachprüfungen spätestens bis Ende der Nachprüfungsperiode abzulegen.
5. Die Konsequenz der nichtbestanden zweiten Nachprüfung ist die Notwendigkeit, das Studienjahr zu wiederholen, oder die Exmatrikulation.

### §36

1. Die Prüfung vor einem Prüfungsausschuss ist eine mündliche Prüfung und sie findet vor einem Ausschuss mit folgender Personenzusammensetzung statt:
  - 1) Dekan oder eine von ihm ermächtigte Person – Vorsitzender des Ausschusses, der die Prüfung leitet,
  - 2) der Prüfer, der die vorherige Prüfung leitete, und im Fall seiner Abwesenheit eine von ihm ernannte Person
  - 3) der zweite Prüfer – ein Experte in dem Fach, das den Gegenstand der Prüfung darstellt, oder in einem verwandten Fach, der in keinem Dienstverhältnis zum Prüfer steht.
2. Auf das Ersuchen des Studierenden kann an der Prüfung vor dem Ausschuss ein Beobachter – Vertreter der Studentengemeinschaft von der Universität – teilnehmen.
3. Ein Student, der sich um die Prüfung vor dem Prüfungsausschuss bewirbt, hat innerhalb von 3 Werktagen ab dem Tag der Bekanntgabe von den Ergebnissen der Nachprüfung beim Dekan den Antrag auf die Zustimmung für die Durchführung der Nachprüfung vor dem Ausschuss zu stellen. Erscheint der im Abs. 2 genannte Beobachter nicht, so wird dadurch der Verlauf der Nachprüfung vor dem Ausschuss nicht verhindert.
- 3a. Der Fragenkatalog wird je nach der Entscheidung des Vorsitzenden des Ausschusses vom ersten oder vom zweiten Prüfer zusammengestellt.
4. Der Kandidat zieht einen Zettel mit 5 Fragen, von denen er 3 von ihm gewählte Fragen beantwortet. Die Antwort auf eine Frage gilt als bestanden, wenn der Kandidat eine positive Bewertung erlangt. Das endgültige Prädikat aus der Prüfung wird als arithmetischer Durchschnitt von den durch die Prüfer vergebenen Prädikate ausgerechnet. Voraussetzung für das Bestehen der Prüfung ist, für jede Frage das Durchschnittsprädikat von mindestens 3,0 zu erlangen.
5. Die Konsequenz der nichtbestanden zweiten Nachprüfung vor dem Ausschuss ist die Notwendigkeit, das Studienjahr zu wiederholen, oder die Exmatrikulation.

#### §37

1. Wird ein Student mangels des fehlenden Leistungsnachweises zur Prüfung nicht zugelassen, so ist es gleichbedeutend mit dem Verlust des Prüfungstermins. In diesem Fall wird vom Dekan in das Prüfungsprotokoll das Prädikat „ungenügend“ eingetragen.
2. Tritt ein Student ohne Entschuldigung zur Prüfung zum festgelegten Termin nicht an, so ist es gleichbedeutend mit dem Verlust des Prüfungstermins und hat zur Folge, dass der Dekan in das Prüfungsprotokoll das Prädikat „ungenügend“ einträgt.
3. Eine Erklärung – Krankschreibung, bestätigter Aufenthalt im Krankenhaus, schicksalsbedingte Verhinderung – ist beim Prüfer und im Dekanat spätestens 7 Tage nach dem Prüfungstermin abzugeben.
4. Im Fall der Feststellung, dass das Nichterscheinen des Studenten zur Prüfung gerechtfertigt ist, legt der Leiter der Lehrereinheit einen neuen Prüfungstermin fest, der die Frist aus dem §35 Abs. 4. Nicht überschreitet. Die Prüfung wird als solche betrachtet, die zu dem Termin stattfindet, an dem die Abwesenheit eintrat.

#### §38

1. An der Hochschule werden folgende Prädikate verwendet:
  - 1) sehr gut – 5,0
  - 2) voll gut – 4,5
  - 3) gut – 4,0
  - 4) voll befriedigend – 3,5
  - 5) ausreichend – 3,0
  - 6) ungenügend – 2,0

2. Zusätzlich werden folgende Einträge verwendet: „Leistungsnachweis erbracht (zal), „Leistungsnachweis nicht erbracht“ (bzal).
3. Negative Bewertungen sind das Prädikat „ungenügend“ und der Eintrag „Leistungsnachweis nicht erbracht“. Sonstige im Abs. 1, genannte Prädikate, angefangen mit „ausreichend“ sind positive Prädikate.
4. Sämtliche Fächer außer der Einführung in die Bibliotheknutzung, der Schulung im Bereich Arbeitssicherheit und dem Sportunterricht enden mit einer Prüfung oder mit einem Leistungsnachweis mit Prädikat.
5. Zur Ausrechnung des Durchschnittsprädikats aus dem akademischen Jahr werden alle im Studienplan für das betreffende Jahr in der Studienfachrichtung vorgesehenen Prädikate aus den Prüfungen und Leistungsnachweisen summiert und durch die Zahl dieser Prädikate dividiert. Im Fall, wenn das Prädikat „ungenügend“ in einem Fach/Modul erhalten wird, wird das Durchschnittsprädikat ermittelt, indem die Summe aus allen Terminen ermittelt und durch die Zahl der Prädikate (Termine) dividiert wird. Das Durchschnittsprädikat wird mit zwei Dezimalstellen angegeben.
6. Im Fall von Studierenden, die ihre Studienplätze von anderen Hochschuleinrichtungen zu der Hochschule gewechselt haben, werden dem Durchschnittsprädikat die Prädikate für die Fächer aus dem Studienplan dieser Hochschuleinrichtung zugezogen und die nach den geltenden Vorschriften erlangten ECTS-Punkte anerkannt.

### §39

1. Ein Student, der keinen Leistungsnachweis in einem Fach erlangte, kann die Zustimmung des Dekans für die bedingte Fortsetzung des Studiums im nächsten Studienjahr bekommen. Dies betrifft nicht ein Fach, das mit einer Prüfung endet, sowie ein Fach, das von dem Studenten bereits wiederholt wurde.
2. Der Dekan kann nur einmal im ganzen Studium bedingt die Zustimmung für die Aufnahme des Studiums im nächsten Studienjahr erteilen und den Studenten in die Liste der Studierenden im nächsten Studienjahr aufnehmen.
3. Die Zustimmung für die Aufnahme des Studiums im nächsten Studienjahr ist nicht möglich bei Studierenden im ersten Studienjahr.
4. Die im Abs. 1 genannte Einschränkung hinsichtlich der Anzahl der Fächer, in denen kein Leistungsnachweis erbracht wird, oder die nicht absolviert werden, bezieht sich nicht auf die Studierenden, die vom Studium im Rahmen des ERASMUS-Programms zurückkommen.
5. Ein Studierender ist verpflichtet, bis Ende des Studienjahres, in welches er bedingt aufgenommen wird, den ausstehenden Leistungsnachweis zu erbringen, oder die ausstehende Prüfung abzulegen.
6. Werden von dem Studierenden die Verpflichtungen aus der bedingten Aufnahme in dem in der Entscheidung vorgegebenen Zeitraum nicht erfüllt, so wird vom Dekan die Entscheidung über die Wiederholung des Studienjahres oder über die Exmatrikulation getroffen.

### §40

1. In Ausnahmefällen, wenn ein Studierender den Termin für einen Leistungsnachweis oder eine Prüfung behielt, kann der Dekan nach der schriftlichen Begutachtung vom Leiter dieser Lehreinheit, die dieses Fach unterrichtet, auf das Ersuchen des Studierenden die Nachprüfungsperiode verlängern und dem Studierenden erlauben, mit der Lehre im

- nächsten akademischen Jahr anzufangen, indem er den Studierenden bedingt für das nächste Studienjahr einträgt.
2. Die Frist für das Nachholen der im Abs. 1 genannten Außenstände darf den Zeitraum von 2 Wochen ab dem Beginn des akademischen Jahres nicht überschreiten, und zwar mit der Ausnahme des praktischen Unterrichts und der Berufspraktika, bei denen die Frist bis Ende des Semesters verlängert wird.
  3. Wird in diesem Fach innerhalb der im Abs. 2 genannten Frist der Leistungsnachweis nicht erbracht oder die Prüfung nicht bestanden, so hat es die Folge, dass das Studienjahr zu wiederholen ist.

#### §41

1. Die Wiederholung eines Studienjahres ist wie folgt möglich:
  - 1) im Fall des einheitlichen Magisterstudiums – nur einmal in Bezug auf ein bestimmtes Studienjahr und nicht mehr, als zweimal in der ganzen Studienzeit,
  - 2) im Fall des Bachelor- und Masterstudiums – nicht mehr als einmal in jeder Stufe.
2. Ein Studierender, der ein Jahr wiederholt, ist zur Leistung der Gebühr verpflichtet. Detaillierte Regelungen zur Erhebung der Gebühren für die Wiederholung eines Jahres werden vom Senat festgelegt.
3. Bei einem Studierenden, der ein Jahr wiederholt, werden Prädikate in den Fächern anerkannt, in denen er die vorbestimmten Bildungsergebnisse erzielt und die laut Bildungsprogramm obligatorischen ECTS-Punkte erlangt.
4. Bei Studierenden, die an die Hochschule von anderen Hochschuleinrichtungen aufgenommen werden, wird die Zahl der an diesen Hochschuleinrichtungen wiederholten Studienjahre den im Abs. 1 genannten Zeiträumen angerechnet.
5. Die Wiederholung eines Semesters ist nur in den durch vorliegende Studienordnung festgelegten Fällen möglich.
6. Der Dekan kann die Wiederholung eines Jahres oder eines Semesters ausschließlich auf das Ersuchen des Studierenden erlauben.

#### §42

1. Der Dekan exmatrikuliert einen Studierenden in den Fällen, wenn er:
  - 1) das Studium nicht aufnimmt,
  - 2) auf das Studium verzichtet,
  - 3) die Diplomarbeit nicht abgibt oder die Diplomprüfung nicht ablegt,
  - 4) mit der Disziplinarstrafe der Abschiebung von der Hochschule auferlegt wird.
2. Der Dekan kann einen Studierenden exmatrikulieren, wenn:
  - 1) keine Lernfortschritte festgestellt werden,
  - 2) vom Studierenden innerhalb der festgelegten Frist ein Semester oder ein Jahr nicht absolviert werden,
  - 3) vom Studierenden trotz der Zahlungsaufforderung die zustehenden Studiengebühren nicht geleistet werden,
  - 4) vom Studierenden der Vertrag über die Bedingungen für die Zahlung der Studiengebühren oder der Gebühren für Bildungsleistungen nicht unterzeichnet wird.
3. Die im Abs. 1 Punkt 1 genannte Nichtaufnahme des Studiums ist eine Situation, in der ein Studierender in der vorgegebenen Frist die Handlungen nicht vornimmt, die organisatorisch mit dem Verlauf des Studiums zusammenhängen und im Studienplan vorgesehen sind.
4. Im Fall des Verzichts des Studierenden auf das Studium ist der Studierende verpflichtet, beim Dekan eine schriftliche Verzichtserklärung abzugeben.

5. Als fehlende Lernfortschritte versteht man Ausschöpfung der im §41 genannten Möglichkeit der Wiederholung des Studienjahres, sowie die Ausschöpfung der im § 44 genannten Möglichkeiten.
6. Gegen die in den Absätzen 1 und 2 genannte Entscheidung kann eine Berufung beim Rektor eingelegt werden. Die Entscheidung des Rektors ist endgültig.
7. Die Voraussetzung für die Herausgabe an den Studierenden seiner Dokumente im Fall seiner Exmatrikulation ist die Erledigung aller erforderlichen Angelegenheiten mit der Hochschule entsprechend den hochschulinternen Vorschriften.

#### §43

1. Ein Studierender kann in folgenden Fällen beurlaubt werden:
  - 1) bei einer lang anhaltenden Krankheit,
  - 2) bei wichtigen schicksalsbedingten Umständen,
  - 3) bei dokumentierter Möglichkeit, ein Studium, ein Praktikum im Ausland zu absolvieren,
  - 4) im Zusammenhang mit der Aufnahme einer Erwerbsarbeit.
2. Ein Studierender kann:
  - 1) kurzzeitig beurlaubt werden – für den Zeitraum von einem Semester,
  - 2) langfristig beurlaubt werden – für den Zeitraum von einem akademischen Jahr, s.g. Jahresurlaub.
3. Der Antrag auf die Beurlaubung ist an den Dekan unverzüglich zu stellen, und zwar nicht später als 7 Tage ab dem Eintritt der Umstände, die den Urlaub begründen, oder innerhalb von 7 Tagen nach der Einstellung der Hindernisse, welche die Antragstellung unmöglich machen.
4. Ein Studierender darf während der Studienzzeit nur zweimal den Jahresurlaub bekommen, es sei denn, die Ursache für den Urlaubsantrag liegt an einer wiederkehrenden Erkrankung. Urlaube an allen Hochschulen, an denen der Studierende studiert hat, werden summiert. Nach dem Ablauf des durch langzeitige oder wiederkehrende Krankheit bedingten Urlaubs hat der Studierende eine Bescheinigung abzugeben, dass der Fortsetzung des Studiums nach dem Urlaub nicht im Wege steht.
5. Während eines Jahresurlaubs darf der Studierende mit Ausnahme des im Abs. 1 Punkt 1 genannten Urlaubs, mit der Zustimmung des Dekans an manchen Lehrveranstaltungen teilnehmen sowie manche Leistungsnachweise erbringen und Prüfungen ablegen. Der Dekan kann bei der Erteilung des Urlaubs den Studierenden Verpflichten, während der Beurlaubung bestimmte Leistungsnachweise zu erbringen und bestimmte Prüfungen abzulegen. Kommt der Studierende der vom Dekan auferlegten Pflicht zum Erbringen der Leistungsnachweise oder zum Ablegen der Prüfungen nicht nach, so ist er verpflichtet, das Studienjahr zu wiederholen.
6. Während der Beurlaubung behält der Studierende, mit Vorbehalt Abs. 7, seine Rechte aus dem Studentenstatus.
7. Das Gewähren materieller Unterstützung für beurlaubte Studenten wird durch die Ordnung für materielle Unterstützung geregelt.

#### §44

1. Eine Wiederaufnahme des Studiums ist möglich, wenn die Unterbrechung des Studiums nicht länger dauerte, als 2 Jahre. Die Entscheidung zur Wiederaufnahme des Studiums wird vom Dekan getroffen. Eine Person, welche die Entscheidung über die Wiederaufnahme des Studiums bekam, muss vorbehaltlich der nachstehenden Absätze die Lehre zum Anfang des nächsten akademischen Jahres aufnehmen.



2. Personen, die auf das Studium an der Hochschule verzichteten bzw. aus den im §42 Abs. 2 genannten Gründen exmatrikuliert wurden, dürfen das Studium nach dem Ablegen einer Kontrollprüfung zum vom Dekan festgelegten Fach/Modul in dem letzten von ihnen nicht absolvierten Jahr wiederaufnehmen. Dem Kandidaten steht ein Prüfungstermin zu. Eine Person, die das Studium wiederaufnimmt, wiederholt das von ihr nicht absolvierte Jahr nach den Regelungen aus dem §41 Abs. 2-6.
3. Studierende im Bachelor-, Master- und einheitlichen Magisterstudium, deren Studium mit der Vorbereitung einer Diplomarbeit endet und die in allen im letzten Studienjahr obligatorischen Fächern Leistungsnachweise erlangen und Prüfungen ablegen, jedoch die Diplomarbeit in der vorgegebenen Frist nicht abgeben, dürfen das Studium für die Zeit der Diplomprüfung wiederaufnehmen. Die Wiederaufnahme für die Zeit der Diplomprüfung ist innerhalb von einem Jahr ab der Exmatrikulation möglich. Ist die Zeit ab der Exmatrikulation länger als ein Jahr, so ist die Wiederaufnahme des Studiums im letzten Semester möglich, was jedoch mit der pflichtigen entgeltlichen Wiederholung des Diplomseminars und mit dem eventuellen Ausgleich curricularer Unterschiede verbunden ist.
4. Studierende, die aus den im w §42 Abs. 1 Punkt 4 genannten oder aus disziplinarischen Gründen an anderen Hochschuleinrichtungen exmatrikuliert werden, dürfen das Studium an der Hochschule nicht wiederaufnehmen.
5. Das Studienjahr, in dem das Studium wiederaufgenommen wird, darf nicht wiederholt werden.
6. Die im Abs. 1 genannten Personen dürfen das Studium an der Hochschule nur einmal wiederholen.
7. Erneute Aufnahme in das Studium einer Person, welche die Lehre im ersten Studium abbricht oder im ersten Studienjahr exmatrikuliert wird, erfolgt nach den allgemeinen Regelungen des Auswahlverfahrens der Hochschule.

#### §45

1. Informationen zum Studierenden und zum Verlauf des Studiums werden von der Hochschule in folgenden Beständen aufbewahrt:
  - 1) in der Matrikel,
  - 2) in der Personalakte,
  - 3) in den Protokollen der Leistungsnachweise und der Prüfungen zu den Fächern,
  - 4) im Diplomregister,
2. Der Verlauf des Studiums wird in folgenden Beständen dokumentiert:
  - 1) in den Karteien der periodischen Leistungen der Studierenden in Form von EDV-Ausdrücken,
  - 2) in Protokollen der Leistungsnachweise und Prüfungen zu den Fächern in Form von EDV-Ausdrücken,
  - 3) im EDV-System der Hochschule.

### **KAPITEL V** **Studienabschluss**

#### §46

1. Bedingungen für die Ausstellung der Diplommurkunde sind das Erlangen der im Bildungsprogramm festgelegten Bildungsergebnisse und der erforderlichen Zahl der ECTS-Punkte, die Absolvierung der im Bildungsprogramm vorgesehenen Praktika, die Abgabe der Diplomarbeit und das Ablegen der Diplomprüfung. Darüber hinaus:

- 1) im Fall der Studienfachrichtungen für medizinische Analytik, Pharmazie sowie der Masterstudienfachrichtungen – Verteidigung der Diplomarbeit und das Ablegen der Diplomprüfung nach den Regelungen der Diplomprüfungsordnung der betreffenden Studienfachrichtung,
- 2) im Fall der Bachelorstudienfachrichtungen – das Ablegen der Diplomprüfung nach den Regelungen der Diplomprüfungsordnung der betreffenden Studienfachrichtung.
2. Als Datum des Studienabschlusses gilt das Datum, an dem die Diplomprüfung abgelegt wird, im Fall der Studienfachrichtung Medizin und der Studienfachrichtung Zahnmedizin – das Datum, an dem die letzte Prüfung laut Studienplan abgelegt wird, und im Fall der Studienfachrichtungen Pharmazie sowie medizinisches Rettungswesen und Physiotherapie – das Datum der Absolvierung des letzten Praktikums laut Studienplan.
3. Ein Hochschulabsolvent bekommt eine Diplommurkunde mit zwei Abschriften sowie das Diplomzeugnis.
4. Ein studierender hat das Recht, eine Abschrift der Diplommurkunde und ein Diplomzeugnis entsprechend den Vorschriften in einer Fremdsprache zu erhalten.
5. Ein Studierender hat vor dem Erhalt des Diploms oder der Bescheinigung über den Studienabschluss sämtlichen Verpflichtungen der Hochschule gegenüber nachzukommen in diese sich durch Einträge auf dem Laufzettel bestätigen zu lassen.

#### §47

1. Die Diplomarbeit in den einheitlichen Magisterstudienfachrichtungen und in den Masterstudienfachrichtungen, die mit der Diplomarbeit enden, wird vom Studierenden unter der Aufsicht eines Betreuers, also eines Hochschullehrers mit einem akademischen Titel, mit dem Grad eines habilitierten Doktors oder dem Doktor-Grad, geschrieben.
2. Das Thema der Diplomarbeit ist im dritten Semester im Masterstudium und nicht später, als während des 3. Semesters vor dem planmäßigen Abschluss des einheitlichen Magisterstudiums festzulegen. Das Thema der Diplomarbeit wird vom Fakultätsrat genehmigt.
3. Der Dekan kann auf das Ersuchen des Studierenden die Verfassung der Diplomarbeit in der englischen Sprache genehmigen.
4. Die Begutachtung der Diplomarbeit wird vom Betreuer und von einem durch den Dekan bestellten Gutachter vorgenommen. Im Fall der Abweichungen bei der Begutachtung der Arbeit wird die Entscheidung über die Zulassung zur Abschlussprüfung durch den Dekan getroffen, der das Gutachten von einem zweiten, von ihm gewählten Gutachter einholen kann. Die Frist für die Erstellung des Gutachtens zu der Diplomarbeit beträgt einen Monat.
5. Ein Studierender hat die Diplomarbeit spätestens bis zum 30. Juni abzugeben. Im Fall der Diplomarbeiten in den Studienfachrichtungen für medizinische Analytik und für Masterstudienfachrichtungen werden zwei Fristen für die Abgabe der Arbeiten festgelegt, die erste bis zum 31. Mai mit der Möglichkeit der Verteidigung bis Ende Juli, sowie die zweite bis zum 30. Juni mit der Verteidigung im September. Im Fall der Studienfachrichtungen, die im Wintersemester enden, hat der Studierende die Diplomarbeit spätestens einen Monat vor dem Ende des Semesters abzugeben..

#### §548

1. Die Diplomarbeit im Bachelorstudium wird vom Studierenden unter der Aufsicht eines als Hochschullehrer eingestellten Betreuers verfasst.
2. Das Thema der Diplomarbeit ist spätestens bis zum 15. Dezember im letzten Studienjahr festzulegen. Das Thema der Diplomarbeit wird vom Dekan genehmigt.
3. Die Begutachtung der Diplomarbeit wird vom Betreuer vorgenommen.

4. Die Frist für die Abgabe der Diplomarbeit wird vom Dekan festgelegt.

§49

1. Der Dekan kann in folgenden Fällen auf das Ersuchen des Betreuers oder auf das Ersuchen des Studierenden die Frist für die Abgabe der Diplomarbeit verschieben und eine neue Frist festlegen:
  - 1) im Fall einer langanhaltenden und durch entsprechende Bescheinigung bestätigten Krankheit des Studierenden,
  - 2) im Fall einer Verhinderung an der fristgemäßen Abgabe der Diplomarbeit aus nachvollziehbaren Gründen, die nicht vom Studierenden zu vertreten sind.
2. Im Fall einer längeren Abwesenheit des Betreuers, die eine Verspätung bei der Abgabe der Arbeit durch den Studierenden bewirken kann, hat der Dekan eine Person zu benennen, welche die Pflichten der Betreuung der Arbeit übernimmt. Der Wechsel des Betreuers während der letzten 6 Monate vor dem Abschluss des Studiums kann eine Grundlage für die Verlängerung der Frist für die Abgabe der Diplomarbeit nach den Regelungen aus dem Abs. 1 darstellen.

§50

1. Ein Studierender, der die Diplomarbeit in den im §47 Abs. 5 und §48 Abs. 4 nicht abgibt, wird exmatrikuliert.
2. Der im Abs. 1 genannte exmatrikulierte Student darf sich um die Neuaufnahme in das letzte Semester oder Studienjahr bewerben, wenn er die im §44 der Ordnung genannten Bedingungen für die Wiederaufnahme des Studiums erfüllt.
3. Der Dekan legt in der Entscheidung über die Wiederaufnahme des Studiums deren Bedingungen fest.

§ 51

1. In den einheitlichen Magisterstudienfachrichtungen, die mit der Diplomarbeit enden, sowie in den Masterstudienfachrichtungen wird eine Diplomprüfung durchgeführt.
2. Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung sind:
  - 1) das Erlangen der im Bildungsprogramm festgelegten Bildungsergebnisse, die durch Leistungsnachweise bestätigt werden, das Ablegen der Prüfungen, die Absolvierung der im Studienprogramm vorgesehenen Praktika,
  - 2) das Erlangen des positiven Prädikats für die Diplomarbeit,
  - 3) das Erlangen einer positiven Begutachtung der Diplomarbeit.
3. Der erste Termin der Diplomprüfung hat innerhalb der Ausschlussfrist von drei Monaten ab der Abgabe der Diplomarbeit stattzufinden. Das Datum der Prüfung wird vom Dekan festgelegt.
4. Der Prüfungsausschuss stellt dem Studierenden mindestens drei schriftlich formulierte Fragen aus dem Themenbereich der Diplomarbeit und des Studienprogramms. Die Antwort auf jede Frage wird gesondert bewertet. Das Prädikat für die Antwort ist der arithmetische Durchschnitt von den Noten, die von den Prüfern vergeben werden. Das Endprädikat ist der arithmetische Durchschnitt aus den Prädikaten für die 3 Fragen.
5. Nach der Erteilung der Antworten auf die Fragen stellt der Studierende die Hauptthesen seiner Arbeit vor und nimmt Stellung zu den Anmerkungen der Gutachter.
6. Aus dem Verlauf der Prüfung wird ein Protokoll erstellt, in dem der Ausschuss das Ergebnis von dem Abschluss des Studiums festlegt.
7. Detaillierte Regelungen für die Durchführung der Diplomprüfung werden in der durch den Fakultätsrat beschlossenen Diplomprüfungsordnung für jede Studienfachrichtung festgelegt.

8. Die Dokumentation der Diplomprüfung wird in der Akte der Hochschule nach den durch gesonderte Vorschriften festgelegten Regelungen aufbewahrt.

§52

1. Im Bachelorstudium wird eine Diplomprüfung durchgeführt.
2. Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung sind:
  - 1) das Erlangen der im Bildungsprogramm festgelegten Bildungsergebnisse, die durch Leistungsnachweise bestätigt werden, das Ablegen der Prüfungen, die Absolvierung der im Studienprogramm vorgesehenen Praktika
  - 2) das Erlangen des positiven Prädikats für die Diplomarbeit.
3. Der erste Termin der Diplomprüfung hat innerhalb der Ausschlussfrist von einem Monat ab dem Ende der Sommerprüfungsperiode stattzufinden. Das Datum der Prüfung wird vom Dekan festgelegt.
4. Die Diplomprüfung besteht aus zwei Teilen: aus dem theoretischen und dem praktischen Teil.
5. Die Voraussetzung für die Zulassung des Studierenden zum praktischen Teil der Diplomprüfung ist das Erlangen eines positiven Prädikats im theoretischen Teil.
6. Das Prädikat für die Prüfung ist Durchschnitt der Prädikate für den theoretischen und den praktischen Teil der Prüfung.
7. Aus dem Verlauf der Prüfung wird ein Protokoll erstellt, in dem der Ausschuss das Ergebnis von dem Abschluss des Studiums festlegt.
8. Detaillierte Regelungen für die Durchführung der Diplomprüfung werden in der durch den Fakultätsrat beschlossenen Diplomprüfungsordnung für jede Studienfachrichtung festgelegt.
9. Die Dokumentation der Diplomprüfung wird in der Akte der Hochschule nach den durch gesonderte Vorschriften festgelegten Regelungen aufbewahrt.

§53

1. Die Diplomprüfung findet vor einem durch den Dekan bestellten Ausschuss statt.
2. Die Diplomprüfung wird nach den Regelungen aus dem §38 begutachtet.

§54

1. Auf das Ersuchen des Studierenden oder des Betreuers kann die Diplomprüfung in der Form der öffentlichen Prüfung durchgeführt werden. Solcher Antrag ist bei der Abgabe der Diplomarbeit zu stellen.
2. Die öffentliche Diplomprüfung wird vom Prüfungsausschuss zu dem vom Dekan festgelegten Termin durchgeführt.
3. Die öffentliche Prüfung besteht aus einem öffentlichen und einem nichtöffentlichen Teil.
4. An dem öffentlichen Teil können Personen teilnehmen, die vom Studierenden oder vom Betreuer genannt werden. Fragen an den Diplomanden dürfen nur von Mitgliedern des Prüfungsausschusses gestellt werden. Detaillierte Regelungen zu der Teilnahme der vom Studierenden genannten Personen werden vom Fakultätsrat festgelegt.
5. In dem nichtöffentlichen Teil legt der Prüfungsausschuss:
  - 1) das Prädikat für die Diplomprüfung,
  - 2) das Endprädikat für den Studienabschluss, fest.
6. An dem nichtöffentlichen Teil der Prüfung nehmen lediglich die Mitglieder des Prüfungsausschusses teil.

§55

1. Im Fall, wenn in der Diplomprüfung das Prädikat „ungenügend“ erhalten wird oder der Diplomand zur Prüfung zum festgelegten Termin ohne Erklärung nicht antritt, was das Prädikat „ungenügend“ zur Folge hat, legt der Dekan den zweiten Termin fest, der endgültig ist. Die zweite Prüfung darf nicht früher, als nach dem Ablauf eines Monats, und nicht später, als drei Monate nach dem Datum der ersten Prüfung stattfinden.
2. Im Fall, wenn es für das Nichtantreten zur Prüfung zum festgelegten Termin eine Rechtfertigung gibt, legt der Dekan einen neuen Termin fest. Solche Prüfung wird als die Prüfung zum ersten Termin betrachtet.
3. Wird die Diplomprüfung zum zweiten Termin nicht bestanden oder der Diplomand erneut zur Prüfung ohne Erklärung nicht antritt, kann der Dekan auf das Ersuchen des Studierenden eine Entscheidung über die Genehmigung der entgeltlichen Wiederholung des letzten Semesters/Studienjahres oder des Diplomseminars, oder aber über die Exmatrikulation treffen.

§56

1. Das Ergebnis aus dem einheitlichen Magisterstudium in den Studienfachrichtungen Medizin sowie Medizin und Zahnmedizin wird als Durchschnittsprädikat aus den Prädikaten in den Prüfungen im ganzen Studium ermittelt.
2. Das Ergebnis aus dem Masterstudium und aus dem einheitlichen Magisterstudium, das mit der Diplomprüfung einschließlich der vorbereiteten Diplomarbeit endet, wird nach der folgenden Formel ermittelt:

1) Durchschnitt der Prädikate aus den Prüfungen im ganzen Studium		mal 0,75 = ....
2) Durchschnitt der Prädikate für die Diplomarbeit (die Prädikate vom Gutachter und vom Betreuer)	} $\frac{(pkt2 + pkt3)}{2}$	mal 0,25 = ....
3) Durchschnitt der Prädikate für die Antworten in der Diplomprüfung		
		Ergebnis: .....

3. Das Ergebnis aus dem Bachelorstudium, das mit der Diplomprüfung endet, wird nach der folgenden Formel ermittelt:

1) Durchschnitt der Prädikate aus den Prüfungen im ganzen Studium		mal 0,50 = ....
2) Durchschnitt der Prädikate für die Aufgaben aus der Diplomprüfung	} $\frac{(pkt2 + pkt3)}{2}$	mal 0,50 = ....
3) Durchschnitt der Prädikate für die Antworten/ den Test während der Diplomprüfung		
		Ergebnis: .....

§57

1. In dem Abschlusszeugnis steht das Endergebnis aus dem Studium, das aus dem arithmetischen Mittel der Prädikate wie folgt als Endprädikat ermittelt wird:
 

bis 3,20	– ausreichend,
von 3,21 bis 3,70	– voll befriedigend,

- |                   |             |
|-------------------|-------------|
| von 3,71 bis 4,20 | – gut,      |
| von 4,25 bis 4,64 | – voll gut, |
| ab 4,65           | – sehr gut. |
2. Das Auf- oder Abrunden auf ein Endprädikat bezieht sich lediglich auf das Prädikat auf dem Abschlusszeugnis, in sonstigen Bescheinigungen wird das tatsächliche Ergebnis ausgewiesen.

#### §58

1. Ein Absolvent der Studienfachrichtung Medizin kann entgeltlich das Studium in der Studienfachrichtung Medizin und Zahnmedizin fortsetzen und nach der Einholung der curricularen Unterschiede aus dem 1. Studienjahr in das 2. Studienjahr aufgenommen werden, wobei seine Leistungsnachweise in den allgemeinen Fächern und Grundfächern bis Ende des Studiums anerkannt werden. Die Anzahl der Personen, die berechtigt sind, das Studium aufzunehmen, hängt von den Bildungskapazitäten in der Studienfachrichtung Medizin und Zahnmedizin ab
2. Ein Absolvent der Studienfachrichtung Medizin und Zahnmedizin kann entgeltlich das Studium in der Studienfachrichtung Medizin fortsetzen und nach der Einholung der curricularen Unterschiede aus dem 1. und 2. Studienjahr in das 3. Studienjahr aufgenommen werden. Die Anzahl der Personen, die berechtigt sind, das Studium aufzunehmen, hängt von den Bildungskapazitäten in der Studienfachrichtung Medizin und Zahnmedizin ab.

***Prof. Dr. habil. Bogusław Machaliński***  
***Rektor PMU***  
***Senatsvorsitzender***

**Ordnung  
des Individuellen Studienprogramms und des Individuellen Studienplans für  
Studierende der Pommerschen Medizinischen Universität Szczecin**

**§ 1**

1. Für Studierende an der PMU ist es zulässig, nach dem individuellen Studienplan zu studieren.
2. **Individuelles Studienprogramm** ist eine Bildungsform für Studierende, die besonders begabt sind und besondere Leistungen im Studium erzielen.
3. **Individueller Studienplan** ist eine Bildungsform für Studierende, deren Lebenslage die Festlegung eines besonderen Bildungsvorgangs begründet, sowie für Studierende, die in das Studium infolge von bestätigten Lernergebnissen aufgenommen werden.

**§ 2**

**Individuelles Studienprogramm**

1. Das Studium nach dem **Individuellen Studienprogramm** beruht auf der Absolvierung der im Programm der betreffenden Studienfachrichtung vorgesehenen Fächer und des Unterrichts, der aus der Programmweiterung hervorgeht.
2. Das Studium nach dem **Individuellen Studienprogramm** beruhen insbesondere: auf der Erweiterung der Kenntnisse in ausgewählten Fachbereichen, auf der Teilnahme des Studierenden an wissenschaftlichen Forschungsarbeiten und Entwicklungsarbeiten, auf der Teilnahme an der Abhaltung von Lehrveranstaltungen.
3. Anträge auf die Qualifizierung für das **Individuelle Studienprogramm** werden von Studierenden beim Dekan gestellt, die die Entscheidung über die Zuerkennung des Programms trifft.
4. Der Dekan legt besondere Bedingungen für das Studium nach dem **Individuellen Studienprogramm** und den Studienplan fest, sowie benennt einen wissenschaftlichen Betreuer für den Studierenden.
5. Die im abs. 4 genannten Bedingungen werden entsprechend den Bedürfnissen des Studierenden festgelegt, aber sie müssen Folgendes berücksichtigen:
  - 1) den abgestimmten Stundenplan, den der Studierende im Dekanat spätestens zwei Wochen vor dem Beginn des Unterrichts in dem betreffenden Semester abzugeben hat,
  - 2) die Absolvierung des Bildungsprogramms in der betreffenden Studienfachrichtung, welche das Erlangen der Qualifikationen in der betreffenden Studienfachrichtung entsprechend den an der PMU geltenden Vorschriften ermöglicht,
  - 3) der Studierende nimmt an allen Lehrveranstaltungen aus dem **Individuellen Studienprogramm** entsprechend den Vorschriften aus der Studienordnung teil und erlangt die Leistungsnachweise innerhalb der im allgemeinen Studienplan festgelegten Fristen, es sei denn, er bekommt von dem für das betreffende Fach zuständigen Hochschullehrer die Genehmigung, den Leistungsnachweis nach einem anderen Modus oder in einer anderen Frist zu erlangen.
6. Der Dekan kann in folgenden Fällen anweisen, dass ein Studierender, der ein **Individuelles Studienprogramm** umsetzt, das Studium nach den allgemeinen Regelungen fortzusetzen hat:
  - 1) auf das Ersuchen des Studierenden,
  - 2) auf begründeten, beim Dekan gestellten Antrag des wissenschaftlichen Betreuers,

- 3) wenn der Studierende den Stundenplan für das nächste Semester nicht fristgemäß abgibt.

### § 3

#### **Individueller Studienplan für Studierende, deren Lebenslage die Festlegung eines besonderen Bildungsvorgangs begründet**

1. Das Studium nach dem **Individuellen Studienplan** beruht auf der Absolvierung der im Programm der betreffenden Studienfachrichtung vorgesehenen Fächer nach dem individuellen Stundenplan, der vom Studierenden zu erarbeiten und dem Dekan zwecks Genehmigung vorzulegen ist.
2. Anträge auf die Qualifizierung für das **Individuellen Studienplan** werden von den Studierenden beim Dekan gestellt, der nach der Einholung der Gutachten von den Leitern der für die Fächer zuständigen Lehrereinheit die Entscheidung über die Zuerkennung dieser Studienform trifft.
3. Ein Studierender, der nach dem **Individuellen Studienplan** studiert, hat innerhalb der im Studienplan vorgesehenen Fristen entsprechend den Regelungen aus der Studienordnung Leistungsnachweise zu erlangen und Prüfungen abzulegen, es sei denn, er bekommt nach Rücksprache mit dem Dekan und dem für das betreffende Fach zuständigen Hochschullehrer die Genehmigung, den Leistungsnachweis nach einem anderen Modus oder in einer anderen Frist zu erlangen. Die Termine für die Leistungsnachweise und Prüfungen dürfen außerhalb der Prüfungsperiode festgelegt werden, jedoch nicht später, als innerhalb der im Studienprogramm festgelegten Zeit.

### § 4

#### **Individueller Studienplan für Studierende, die in das Studium infolge von bestätigten Lernergebnissen aufgenommen werden**

1. Die Bestätigung der Lernergebnisse erfolgt bei den zuständigen Fakultäten in einer formellen Überprüfung entsprechend den geltenden Prozeduren.
2. Das Studium nach dem **Individuellen Studienplan** kann auf der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen in der betreffenden Studienfachrichtung in dem nach der Prozedur der Bestätigung der Lerneffekte festgelegten Ausmaß beruhen.
3. Die detaillierten Bedingungen für das Studium nach dem **Individuellen Studienplan** werden für die betreffende Studienfachrichtung vom Fakultätsrat festgelegt.
4. Ein studierender, der nach dem ISP studiert, hat innerhalb der im Studienplan vorgesehenen Fristen entsprechend den Regelungen aus der Studienordnung Leistungsnachweise zu erlangen und Prüfungen abzulegen.

*Rektor PMU  
Senatsvorsitzender*

Anlage Nr. 2 zur Studienordnung  
der Pommerschen Medizinischen Universität Szczecin



**Grundsätze des Wechsels der Studienplätze durch die Studierenden der Pommerschen  
Medizinischen Universität Szczecin von der Studienfachrichtung Medizin und  
Zahnmedizin zu der Studienfachrichtung Medizin, sowie von der Studienfachrichtung  
Medizin zu der Studienfachrichtung Medizin und Zahnmedizin**

1. Die Entscheidung zum Wechsel des Studienplatzes durch einen Studierenden wird vom Dekan dieser Fakultät der Hochschule getroffen, zu der dieser Wechsel erfolgen soll, und zwar mit Rücksprache mit dem für den Studierenden zuständigen Dekan.
2. Der Wechsel des Studienplatzes von der Studienfachrichtung Medizin und Zahnmedizin zu der Studienfachrichtung Medizin ist ausschließlich in das 2. Studienjahr möglich, wenn der Studierende kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt:
  - 1) begründeter Antrag auf den Wechsel des Studienplatzes muss bei den Dekanen beider Fakultäten innerhalb der Ausschlussfrist bis zum 30. Juni des betreffenden akademischen Jahres gestellt werden,
  - 2) der Studierende hatte im Auswahlverfahren ein Ergebnis erzielt, das ihn in dem Jahr dieses Auswahlverfahrens dazu berechtigt hätte, das Studium in dieser Studienfachrichtung aufzunehmen, zu dem der Wechsel erfolgen soll,
  - 3) der Studierende absolvierte bis Datum des Beginns der Nachprüfungsperiode das Studienjahr, in dem er studiert,
  - 4) folgende vervollständigende Prüfungen werden von ihm abgelegt: Anatomie, Histologie, Embryologie und Zellenphysiologie, molekulare Biologie. Dem Studierenden steht für jede der Prüfungen ein Termin zu, der in der Nachprüfungsperiode festgelegt wird.
- 2a. In dem im Punkt 2 genannten Fall werden von dem Dekan bei der endgültigen Entscheidung zu dem Wechsel des Studienplatzes durch den Studierenden eventuelle curriculare Unterschiede festgestellt, die der Studierende bis Ende dieses akademischen Jahres zu absolvieren hat, in welches er aufgenommen wurde.
3. Der Wechsel des Studienplatzes von der Studienfachrichtung Medizin zu der Studienfachrichtung Medizin und Zahnmedizin ist ausschließlich in das 2. Studienjahr möglich, und zwar unter Berücksichtigung eines Übergangsjahres zwecks des Ausgleichs der curricularen Unterschiede und wenn der Studierende kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt:
  - 1) begründeter Antrag auf den Wechsel des Studienplatzes muss bei den Dekanen beider Fakultäten innerhalb der Ausschlussfrist bis zum 30. Juni des betreffenden akademischen Jahres gestellt werden,
  - 2) der Studierende hatte im Auswahlverfahren ein Ergebnis erzielt, das ihn in dem Jahr dieses Auswahlverfahrens dazu berechtigt hätte, das Studium in dieser Studienfachrichtung aufzunehmen, zu dem der Wechsel erfolgen soll,
  - 3) der Studierende absolvierte das Studienjahr, in dem er studiert.

***Rektor PMU  
Senatsvorsitzender***

## **Ordnung zur Anpassung der Organisation und der Umsetzung des didaktischen Prozesses an die Bedürfnisse behinderter Studenten**

### §1

1. Ein behinderter Student, dessen gesundheitlicher Zustand ihm die volle Teilnahme am Lernprozess unmöglich macht, kann einen Antrag an den Dekan auf die Modifikation der Studienbedingungen durch die Änderung bzw. Anpassung folgender Elemente stellen:
  - 1) die Form der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen;
  - 2) die Form der Aufzeichnung der Lehrmaterialien;
  - 3) der Vorgang zum Erlangen der Leistungsnachweise und zum Ablegen der Prüfungen
2. Berechtigt zur Stellung des im Abs. 1 genannten Antrags ist ein Studierender, der:
  - 1) eine behinderte Person im Sinne des Gesetzes über die berufliche und soziale Rehabilitation sowie über Beschäftigung behinderter Personen vom 27. August 1997 (d.h. Gesetzblatt Dziennik Ustaw 2011, Nr. 127, Pos. 721 mit Änderungen) ist;
  - 2) eine Bescheinigung abgibt, die den Zusammenhang zwischen seinem gesundheitlichen Zustand und den Schwierigkeiten mit der Umsetzung des Lernprozesses bestätigt.

### §2

1. Die im § 1 genannte Änderung oder Anpassung der Studienbedingungen berücksichtigen den Grad und den Charakter der Behinderung des Studierenden sowie die Möglichkeiten der Hochschule und die Eigenart der betreffenden Studienfachrichtung.
2. Die im § 1 genannte Änderung oder Anpassung der Studienbedingungen dürfen keine Herabsetzung der Anforderungen gegen den Studierenden im Zusammenhang mit der Umsetzung des Studienprogramms, darunter des Studienplans, zur Folge haben.

### §3

Für die Koordination der Umsetzung der Bestimmungen aus der vorliegenden Ordnung ist der Beauftragte für behinderte Personen.

### §4

1. Der im § 1 genannte Antrag wird vom Studierenden an den Dekan mit der Vermittlung des Beauftragten für behinderte Personen gestellt.
2. Der Antrag wird von dem Beauftragten für behinderte Personen begutachtet.
3. Im Fall der negativen Begutachtung des im § 1 genannten Antrags steht dem Studierenden das Recht auf eine Berufung gegen den Bescheid des Dekans zu, die innerhalb von 14 Tagen ab der Zustellung des Bescheids beim Rektor einzulegen ist.

### §5

1. Wenn die Behinderung dem Studierenden:
  - 1) die Teilnahme an gewöhnlichen Lehrveranstaltungen unmöglich macht – kann der Studierende an den Dekan den Antrag auf die Genehmigung des Studiums nach dem individuellen Studienplan (ISP) entsprechend den Regelungen aus der Anlage Nr. 1 zu der Studienordnung stellen;
  - 2) die Teilnahme am Sportunterricht unmöglich macht - kann der Studierende an den Dekan den Antrag auf die Freistellung von diesem Unterricht stellen.
  - 3) die selbständige Anfertigung von Notizen unmöglich macht - kann der Studierende an den Dekan den Antrag auf die Anwendung zusätzlicher technischer

- Einrichtungen, d.h. der Einrichtungen für Tonaufnahme oder Ton- und Bildaufnahme, die ihm die volle Teilnahme am Unterricht ermöglichen, stellen.
2. Der ISP kann unabhängig von den Bestimmungen aus der Anlage Nr. 1 zu der Studienordnung zusätzlich:
    - 1) auf der Erhöhung der Zahl der zulässigen Abwesenheiten;
    - 2) auf der Änderung der Form der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zum Externenstudium;
    - 3) auf der Änderung des Vorgangs zur Erprobung von Kenntnissen beruhen.
  3. In dem im Abs. 1 Punkt 3 genannten Fall hat der Studierende die Erklärung über den Schutz der Urheberrechte und über die Verwendung der aufgezeichneten Materialien ausschließlich für den privaten Bedarf zu unterzeichnen.

#### §6

Wenn die Behinderung es dem Studierenden unmöglich macht, Lehrmaterialien in Anspruch zu nehmen, kann der Studierende beim Dekan den Antrag auf deren Fixierung in einer anderen Form stellen, u.a. als:

- 1) Ausdruck des Dokuments mit einer größeren Schrift;
- 1) elektronisches Dokument;
- 2) Tonaufnahme.

#### §7

1. Ein Studierender darf einen Antrag beim Dekan auf die Änderung des Modus für das Erlangen der Leistungsnachweise und das Ablegen der Prüfungen wegen Behinderung stellen, darunter u.a. auf:
  - 1) Verlängerung der Zeit für Leistungsnachweise und Prüfungen;
  - 2) Vorbereitung der Prüfungsmaterialien in alternativen, im § 6 genannten, Formen;
  - 3) Verwendung zusätzlicher technischer Einrichtungen (u.a. Vertonungssoftware, Braille-Geräte, alternative Tastaturen u. ä.) während der Prüfung oder beim Erlangen des Leistungsnachweises;
  - 4) Änderung der schriftlichen Form der Prüfung in mündliche, oder der mündlichen in die schriftliche Form.

#### §8

Die mit der vorliegenden Ordnung nicht geregelten Angelegenheiten, darunter Prozeduren und Fristen, werden vom Rektor mittels einer Verordnung festgelegt.

**Rektor PMU**  
**Senatsvorsitzender**